

| | |
|-----------------|--|
| Kurzbezeichnung | Private Radarmessung |
| CaseTex Nr. | 102078 |
| Instanzen | BGE 10.04.2008, 6B_744/2007; BGer 6B_1188/2018 vom 26.09.2019; |
| Sachverhalt | BGE: Radarmessung durch Privatperson nicht als Beweis verwertbar. Gesetzeswidrig erlangte Beweise dürfen nur ausnahmsweise und in Fällen schwerer Kriminalität verwendet werden. |
| Erwägungen | |
| Fundort | Ordner Biblio, Nr. 6065 I-XVIII; NZZ, Nr. 97, 26./27.04.2008, 20; touring Nr. 14, 22.08.2013, 13; touring Nr. 3, 26.03.2015, 19; NZZ, 28.12.2015, 18; NZZ, 09.11.2016, 18; NZZ, 07.12.2016, 21; ADACmotorwelt 12/2016, 78 ff.; NZZ, 02.11.2017, 20; BZ, 21. / 23.11.2017, 9 und 12; SonntagsZeitung, 15.07.2018, 6; NZZ, 29.06.2019, 21; BZ, 11.10.2019, 36; NZZ, 12.10.2019, 15; touring, November 2019, Prospekt, 11; NZZ, 30.11.2019, 17; SJZ 115/2019, 707 ff.; AJP 12/2019, 1368 ff.; NZZ, 22.02.2020, 18; |
| Schlagwort | Beweis Strafrecht Strafverfahren Beweisverwertungsverbot gesetzwidrig rechtswidrig illegal erlangte Beweismittel Radar- messung Privatperson Schnellfahrer Geschwindigkeitsexzess SVG Minikameras Strassenverkehr Datenschutz Dashcam-Videos Raser Rennen Smartphone Rechtmässig unrechtmässig gesammelte Beweise strafpro- zessuale Verwertbarkeit Bundesgericht Praxis DSGVO wider- rechtliche Persönlichkeitsverletzung Persönlichkeitsrecht Inte- ressenabwägung Drohen strafprozessuale Aufklärung Verbrechen StPO Teilnahmerechte Anwalt der ersten Stunde Verfahrens- fehler Freispruch notwendige Verteidigung Verteidiger Identifi- kation Fahrer Lenker Verwertbarkeit Dashcam Bordkamera Interessenabwägung |
| Artikel | |
| Bemerkungen | 2) Vgl. auch den BGE 6B_849/2010 vom 14.04.2011: Beifahrer zeichnet mit einer Videokamera eine Raserfahrt auf (Highspeeden, Rechtsüberholen, Überfahren Sperrfläche und Sicherheitslinie). Er verliert die Kamera an einem Volksfest. Sie gelangt in den Besitz der Polizei, die das Video auswertet. Beweisverwertungsverbot. Freispruch. 3) In der Schweiz sind Minikameras im Auto nicht verboten. Ob Aufnahmen von einem Unfall als Beweismittel zugelassen werden, liegt im Ermessen des Richters. 4) Dashcams / Das Filmen mit den in Autos installierten Kameras ist legal. Allerdings kommt es dann darauf an, was mit dem Bildmaterial geschieht. 5) Aufklärung mit Dashcam-Videos? Einsatz im Falle des Tö- |

tungsdelikt des Rupperswil.

6) Biblio, Nr. 6065 VI: Urteil BG ZH, DG160269 vom 08.11.2016: Raser dank Smartphone-Filmen überführt. Rennen mit über 220 km/h auf der Autobahn.

7) Biblio, Nr. 6065 VII: Wenn Likes zur Falle werden. Staatsanwaltschaft eröffnet mehrere Verfahren wegen Videos von Raserfahrten. Im November 2016 hat die Polizei 22 Raser verhaftet. Sie haben ihre Fahrten selber gefilmt. Laut einem Experten handelt es sich dabei um ein bekanntes Macho-Phänomen.

8) Biblio, Nr. 6065 VIII: Nicht im falschen Film. Richter lassen Dashcam-Aufnahme als Beweis zu. Dieses und neun weitere Urteile rund um Verkehrsrecht und Verbraucherschutz sollten Sie kennen (mobiles Halteverbotsschild; kein Handy-Verstoss, wenn sich Bluetooth automatisch aktiviert; Beschreibung im Internet ist bindend; bruskes Bremsen; Blitz in Flugzeug – keine Entschuldigung für Flugannullierung; Tempoverstoss: Bussgeld verdoppelt sich bei Vorsatz).

9) Biblio, Nr. 6065 IX: BG Horgen, Urteil DG170019 vom 01.11.2017: Raser verbreitet Filmchen via Smartphone im Bekanntenkreis. Hochgefährlicher Geschwindigkeitsexzess (98 km/h innerorts u.a.). 22 Monate Freiheitsstrafe bedingt mit Probezeit von zwei Jahren, Verfahrenskosten Fr. 8'000.--.

10) Biblio, Nr. 6065 X: Regionalgericht Bern-Mittelland vom 22.11.2017. Gas geben und gleichzeitig den Geschwindigkeitsexzess filmen. Jetzt hat ein Raser dafür eine zweijährige bedingte Haftstrafe kassiert. Auch ein Bekannter von ihm wurde schuldig erklärt. Von der gefilmten Geschwindigkeit wurden 15 Prozent in Abzug gebracht. So kam das Gericht auf 195,5 km/h (Autobahn).

11) Biblio, Nr. 6065 XI: Urteil KG SZ. Verwertung der Dashcam-Aufnahme abgelehnt. Eine Rechtfertigung zur Verletzung der Persönlichkeitsrechte darf nur mit äusserster Zurückhaltung angenommen werden. Grundsätzlich ist es hoheithliche Verantwortung, Beweismittel zu beschaffen. Private sollen keinesfalls motiviert werden, detektivische Eigeninitiative zu entwickeln. Gleiche Problematik bei Drohnen.

12) Stefan Maeder, *Verwertbarkeit privater Dashcam-Aufzeichnungen im Strafprozess, Eine Auslegeordnung anlässlich des Urteils STK 2017 1 des Kantonsgerichts Schwyz* (20.06.2017), in: AJP 2/2018, 155 ff.

13) Urteil KG SZ, STK 2017 1, vom 20.06.2017; in: plädoyer 3/18, 80 f.: Anlassloser Dashcam-Film unverwertbar. Die ohne ersichtlichen Grund getätigten Dashcam-Aufzeichnungen eines Fahrlehrers verletzen Datenschutzvorschriften und sind als Beweismittel unverwertbar.

14) = Biblio, Nr. 6065 XII: Mit der Dashcam auf Verbrecherjagd, Die Polizei setzt auf Videos von Privatpersonen – obwohl diese laut Datenschützer widerrechtlich sind. Eine einheitliche juristische Praxis gibt es nicht. TCS warnt vor „selbst ernannten Ordnungshütern“.

15) = Biblio, Nr. 6065 XIII: Ein junger Mann wird trotz einem Dashcam-Beweis freigesprochen. Ein Lernfahrer vermeidet beim Überholen auf einer Landstrasse mit 175 km/h extrem knapp eine Frontalkollision. Er fuhr «*wie eine gestochene Sau*». Die permanent aktivierte Dashcam auf dem Armaturenbrett des überholten Wagens hatte das irrwitzige Manöver gefilmt. Allerdings gab es Probleme bei der Identifizierung des Lenkers. Bei den Befragungen bot die Polizei keinen Pikett-Verteidiger auf (Fall notwendiger Verteidigung). Er hätte zur Aussageverweigerung raten können. Die Dashcam durfte nach Auffassung des Gerichts ausgewertet werden.

16) = Biblio, Nr. 6065 XIV / XV: Erstmals hat das Bundesgericht entschieden (BGer 6B_1188/2018 vom 26.09.2019), ob Aufnahmen einer Bordkamera zulässig sind. Es kippt das Urteil des Obergerichts Zürich. Das OG ZH hatte angenommen, das Halsbrecherische Manöver einer Jeep-Fahrerin habe eine konkrete Gefahr geschaffen und sei deshalb eine schwere Straftat. Das Bundesgericht hält fest, bei einfachen und teils groben Verletzungen der Verkehrsregeln handle es sich um Übertretungen und Vergehen, nicht aber um schwere Straftaten. Als solche gelten nur Delikte, die mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren bestraft werden können. Verletzung des Datenschutzgesetzes. Die zwei Ausnahmen der StPO, bei welchen widerrechtlich erhobene Beweismittel verwendet werden dürfen (Option der rechtmässigen Beweiserhebung / schwere Straftat). Dazu die Urteilsbesprechung von Stefan Heimgartner, *Unverwertbarkeit von Dashcam-Aufzeichnungen* in: AJP 12/2019, 1368 ff.; Biblio, Nr. 6065 XVIII: Urteil OG ZH SB190 487 vom 21.02.2020 / Freispruch Jeep-Fahrerin mit einer Prozessentschädigung von 29 700 Franken.

17) = Biblio, Nr. 6065 XVI: Angebot der Mini Dashcam Pro von wellcraft. Übersicht zu den Ländern, die Dashcams erlauben.

18) = Biblio, Nr. 6054 XVII: Autostunt für Handyfilmchen führt zu schwerem Verkehrsunfall. Verwertbarkeit des Videos angenommen. Urteile BG Andelfingen GG 190 012, GG 190 013 und GG 190 014 vom 29.11.2019.

19) Überwachung verdächtiger Arbeitnehmer durch den Arbeitgeber: Alexandre Guisan, *La surveillance secrète de l'employé; De la protection des données à la procédure pénale*, in: SJZ 115/2019, 707 ff. Verwertbarkeit von Feststellungen eines Privatdetektivs oder von Dashcam-Aufnahmen.

20) Obergericht Solothurn, Strafkammer, Urteil STBER.2018.69, vom 15.03.2019, in: SJZ 116/2020, 109 ff.: Verwertbarkeit einer privaten Dashcam-Aufzeichnung als Beweis für eine Verkehrsregelverletzung. Wenn die Polizei anstelle des Privaten keine Möglichkeit gehabt hätte, die Videoaufzeichnung legal zu erstellen, da es auf dieser Fahrt keine vorgängigen Verdachtsmomente gegeben hatte, aufgrund derer die Polizei die Kamera hätte einschalten und das Fahrmanöver des Beschuldigten aufzeichnen können, muss die private Dashcam-Aufzeichnung als unverwertbar qualifiziert wer-

| | |
|----------------|--|
| | den. (Red: Deutsche Sprak, swere Sprak). |
| von/bis; Inst. | |